

**Versicherungsbedingungen.** Ein Attentat am Urlaubsort ist oft kein anerkannter Stornogrund, der Schutz vor Flugversäumnis hilft nicht immer, wenn man den Flieger verpasst. Und Doppel- und Dreifachversicherungen gehen unnötig ins Geld.

## Reiseversicherung: Schade ums Geld?

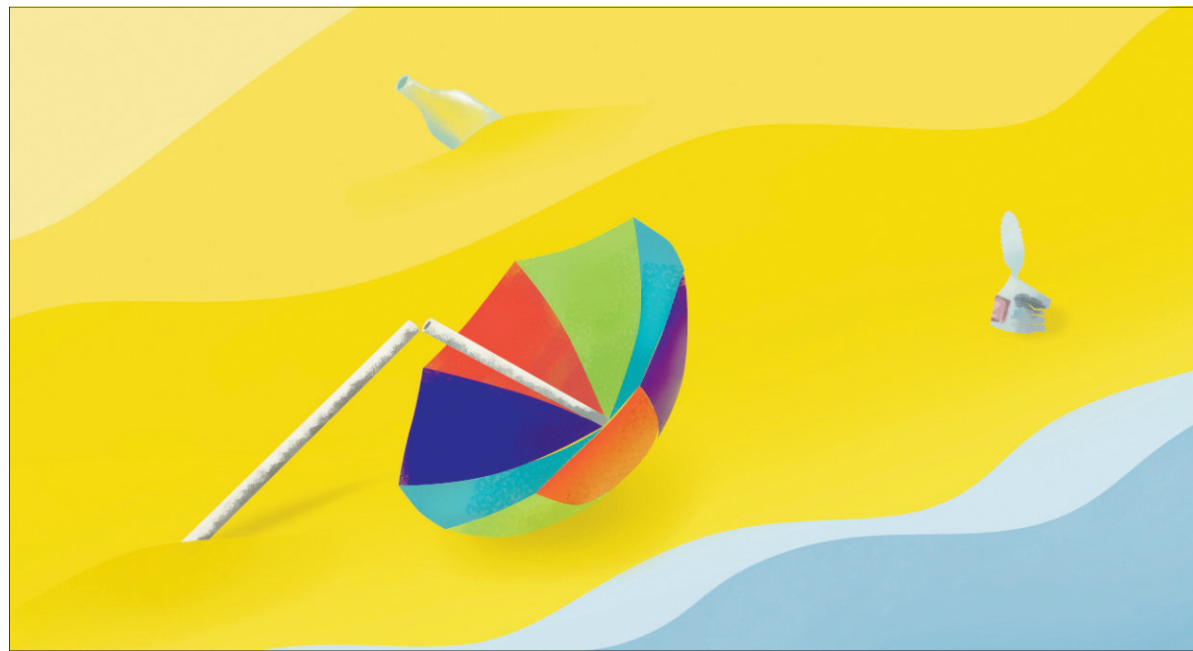
VON CHRISTINE KARY

**Wien.** In diesen winterlichen Tagen buchen viele ihren Sommerurlaub. Und schließen oft auch gleich eine Reiseversicherung ab. „Während der Online-Buchung wird Ihnen automatisch der passende Reiseschutz angeboten, den Sie direkt zu Ihrer Reise hinzubuchen können“, heißt es etwa auf der Homepage von Tui, auf anderen Plattformen locken ähnliche Angebote. Und grundsätzlich ist es ja auch eine gute Idee, sich abzusichern – etwa für den Fall, dass man eine teure Reise dann doch nicht antreten kann. Konsumentenschützer warnen aber davor, überstürzt und ohne Blick ins Kleingedruckte einfach auf „Annehmen“ zu klicken.

Denn mitunter hat man dabei falsche Erwartungen. Oder zahlt doppelt, weil man – ohne dass es einem bewusst ist – ohnehin schon gegen dasselbe Risiko versichert ist. Vor allem der beliebte Stornoschutz hat Tücken: „Die Falle, in die viele Reisende tappen, ist, dass sie glauben, gegen alles versichert zu sein. Vor allem auch bei einem Storno aus persönlichen Gründen“, sagt Arbeiterkammer-Expertin Christian Prantner. Tatsächlich ist das aber meist nicht gedeckt.

### Es kommt auf den Grund an

Laut einer AK-Studie über Reiseversicherungen, deren Co-Autor Prantner ist, zahlen Versicherer üblicherweise in folgenden Fällen: unerwartete, schwere Erkrankung, unfallbedingte Körperverletzung oder Tod des Versicherten oder einer nahestehenden Person, Schwangerschaft, Schäden am Wohnsitz durch Elementarereignisse, Jobverlust, Scheidung oder Auflösung einer Lebensgemeinschaft, Einberufung zum Grund-



[Marin Goleminov]

wehrdienst oder Zivildienst, Nichtbestehen der Matura.

Aber selbst da ist auf Feinheiten zu achten: So gibt es etwa Versicherer, die nur einen „unverschuldeten“ Jobverlust bzw. die „unerwartete“ Kündigung durch den Arbeitgeber als Stornogrund akzeptieren. Und wenn bloß aus beruflichen Gründen der Urlaub platzt, ist das von vornherein nicht gedeckt. Ein mulmiges Gefühl wegen Terroranschlägen im Urlaubsland ist normalerweise ebenfalls kein Versicherungsfall. Wohl aber gibt es Versicherer, die zusätzlich einen erweiterten Stornoschutz für höchstpersönliche Gründe anbieten. „Das kann aber ins Geld gehen“, sagt Prantner. „Je höher der Reisepreis, desto höher die Prämie.“

Auch beim Baustein „Flugverspätung, Flugversäumnis“ kann man sich täuschen: Ein persönlich

bedingtes Flugversäumnis (Verschlafen, Irrtum über die Abflugzeit etc.) wird da ebenfalls oft nicht anerkannt. Hinterfragen sollte man zudem, was im Fall der anerkannten Flugversäumnis gezahlt wird. Ist z. B. eine Übernachtung gedeckt, ein teures Ersatzticket für denselben Tag muss man aber selbst berappen, „stellt sich die Frage, wie werthaltig dieser Baustein ist“, sagt Prantner. Überhaupt würden „in der Werbung gern Leistungen mit einem fetten grünen Hakerl versehen – aber in der nüchternen Welt der Versicherungsbedingungen finden sich dann viele inhaltliche, zeitliche oder betragsmäßige Einschränkungen.“

Bei dem Trend, mit der Online-Buchung der Reise auch gleich die Versicherung abzuschließen, spiele zudem auch die Prämienhöhe eine psychologische Rolle: „Manche

denken sicher, auf 150 Euro zusätzlich kommt es bei einem Reisepreis von ein paar tausend Euro nicht an. Und schließen rasch ab, ohne sich mit den vielen Details zu beschäftigen.“ Sucht man sich dagegen bewusst eine Reiseversicherung aus, überlegt man meist genauer, was man wirklich benötigt.

Bei einer sehr teuren, mehrwöchigen Fernreise mit der ganzen Familie wird ein (guter) Stornoschutz sinnvoll sein – umso mehr, wenn man früh bucht. Eine Reisekrankenversicherung wird man vor allem für Länder brauchen, in denen die medizinische Versorgung nicht den besten Ruf hat (oder mit denen Österreich kein Abkommen über soziale Sicherheit hat). Und bei Haftpflicht-, Unfall- oder Gepäckversicherungen sollte man zuerst prüfen, ob das nicht auch durch die Haushaltsversicherung,

eine bestehende Unfallversicherung oder Versicherungspakete von Kreditkarten oder Autofahrerklubs gedeckt ist. Selbst ein Stornoschutz kann dort bereits enthalten sein.

### Was gilt bei Kreditkarten?

Die Unterschiede sind allerdings auch hier beträchtlich. So liegt etwa laut Auskunft von Mastercard ein Versicherungspaket im Zusammenhang mit einer Maestro- oder Mastercard immer in der Verantwortung des jeweiligen Kartenausgebers. Unterschiede im Versicherungsschutz hängen demnach nicht davon ab, ob man eine Visa- oder Mastercard hat, sondern wer der Kartenausgeber ist: etwa Paylife, Card Complete, Erste Bank und so weiter. American Express und Diners Club haben wiederum eigene Angebote, und verschiedene Kartentypen – z. B. bei Paylife von „Classic“ bis Platinum – bieten unterschiedlichen Schutz. Zudem kann es besondere Voraussetzungen geben, etwa, dass man die Karte innerhalb eines bestimmten Zeitraums verwendet oder die Reise damit bezahlt hat. „Auch diese Frage ist nur aus den Bedingungen des jeweiligen Versicherungspakets heraus zu beantworten“, heißt es bei Mastercard. Ein Teil des Versicherungsschutzes tritt meist bereits mit dem Erwerb der Karte in Kraft, während andere, oft z. B. die Rückholversicherung, das Bezahlen der Reise mit der Karte voraussetzen.

Fazit: Will man genau die Reiseversicherung abschließen, die man wirklich braucht, muss man vorher viel Kleingedrucktes lesen. Kein Wunder, dass viele lieber gleich das Angebot auf der Buchungsplattform anklicken. Und damit vielleicht dem Versicherer einen größeren Gefallen tun als sich selbst.

## Von der eigenen Firma Geld zu borgen, wird weniger riskant

**Gesellschafter-Verrechnungskonten.** Leihst sich ein Gesellschafter Geld vom Firmenkonto aus, galt das bisher oft als steuerpflichtige Ausschüttung. Ein neuer Erlass des Finanzministeriums entschärft das Problem zumindest teilweise. Vorsicht ist aber immer noch geboten.

VON CHRISTINE KARY

**Wien.** Vor allem in Familienbetrieben führen sie immer wieder zu Problemen mit dem Finanzamt: die sogenannten Gesellschafter-Verrechnungskonten. Es geht dabei um Geld, das man für private Zwecke aus einer Kapitalgesellschaft entnimmt – mit der Absicht, es später wieder zurückzuzahlen.

Das ist allgemein üblich, in der österreichischen Unternehmerrandschaft sind es in Summe bestimmt hunderte Millionen. „Von der Finanzverwaltung wurden solche informellen Darlehen aber bisher oft als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen“, sagt Christian Wilplinger, Partner bei Deloitte Österreich. Nämlich dann, wenn kein formeller Darlehensvertrag vorhanden war, und den gibt es sehr oft nicht. Liegt aber eine verdeckte Ausschüttung vor, kassiert das Finanzamt 27,5 Prozent KEST. Plus Säumniszuschlag.

Künftig dürfte dieses Problem zumindest teilweise entschärft werden: Laut einem Entwurf für einen neuen Wartungserlass des Finanzministeriums sollen entnommene Beträge nur noch dann als verdeckte Ausschüttung gelten, „wenn im Vermögen der Gesellschaft keine durchsetzbare Forderung an die Stelle des überlassenen Geldbetrages tritt“. Das sei der Fall, „wenn eine Rückzahlung von vornherein durch den Gesellschafter nicht gewollt oder wegen ab-

sehbarer Uneinbringlichkeit nicht zu erwarten war“. Das Ministerium folgt damit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, der in mehr als einem Fall der Auslegung durch den Fiskus eine Absage erteilte. Wenn eine Forderung eingebucht ist, ist das anzuerkennen, außer es besteht keine Absicht oder keine Möglichkeit zur Rückzahlung, entschied er (z. B. 2012/15/0177).

### Bonität und Sicherheiten

Können sich Gesellschafter also künftig problemlos Geld vom Firmenkonto ausborgen? Das auch wieder nicht. Denn der Erlass regelt auch, wann von Uneinbringlichkeit auszugehen ist: Wenn der Gesellschafter über keine ausreichende Bonität verfügt „bzw. die Gesellschaft über keine ausreichenden Sicherheiten“. Heißt das, selbst ein Alleingesellschafter müsste der Gesellschaft z. B. sein Haus verpfänden? Oder sind Sicherheiten nur bei schlechter Bonität nötig? „Da gibt es Unklarheiten“, sagt Wilplinger. Dennoch sei es eine gute Nachricht, dass „zumindest für einen gut situierten Gesellschafter die Rechtssicherheit größer wird“.

Rechtsanwalt Maximilian Weiler – dessen Kanzlei Jank Weiler Operenyi dem Deloitte Legal Netzwerk angehört – weist allerdings darauf hin, dass auch der neue Erlass „das Gesellschaftsrecht nicht ändern kann“. Abseits von Ausschüttungen eines ausgewiesenen Bilanzgewinns muss es für jede Auszahlung eine Rechtsgrundlage geben, die einem Drittvergleich standhält. Bei einer längeren Darlehenslaufzeit müssen daher z. B.

marktübliche Zinsen gezahlt werden. Andernfalls kann eine verbotene Einlagenrückgewähr vorliegen. Und im Extremfall – wenn der Gesellschaft ein Schaden entsteht und nicht alle Gesellschafter der Auszahlung zugestimmt haben – macht sich der Geschäftsführer sogar wegen Untreue strafbar. Wenigstens die letztere Sorge hat man als Alleingesellschafter zwar nicht. Wohl aber muss man in jedem Fall dokumentieren, „dass Rückzah-

lungsabsicht besteht und man sich die Rückzahlung auch leisten kann“, betonen die Experten.

Und: Man sollte sich überlegen, ob Geld vom Verrechnungskonto längerfristig eine sinnvolle Finanzierung ist. Denn auf die Zinsen, die man seinem Unternehmen dafür zahlen muss, fallen im Endeffekt Körperschaftsteuer und KEST an – macht unter dem Strich rund 45,6 Prozent. Leicht möglich, dass ein Bankdarlehen da günstiger ist.

## Sonderthema Unternehmensrecht Die Presse

„Die Presse“ erscheint am **29. März 2018** mit dem Sonderthema „**Unternehmensrecht, IT & Daten-Recht / Datenschutz-Grundverordnung**“. Präsentieren auch Sie Ihre Kanzlei in dieser besonderen Ausgabe.

### Kontakt:

Robert Kampfer  
Key Account Manager Recht & Steuern  
Tel. +43 1 514 14-263; Mobil +43 664 800 514 263  
robert.kampfer@diepresse.com



Wiedermann/  
Wilplinger (Hrsg.)  
**Das Familienunternehmen im Steuerrecht**  
Manz, 288 Seiten  
68 €